



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Dr. Stephan Dreyer  
Konrad-Andenauer-Str. 17 a  
67459 Böhl-Iggelheim

Berlin, 12. Juli 2016  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
9. Oktober 2014; Pet 3-18-10-7872-  
013475  
Anlagen: 1

**Kersten Steinke, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr. Dreyer,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
7. Juli 2016 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/9061), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 3-18-10-7872-013475

67459 Böhl-Iggelheim

Tierhaltung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass jede Tierhaltung und Tiernutzung in "nachweislich wissenschaftlicher Form" als immaterielles Kulturgut und als Persönlichkeitsgrundrecht geschützt wird.

Er führt aus, dass Tierhalter und Tiernutzer vor verbalen oder schädigenden Übergriffen durch Einzelpersonen und Organisationen, die mit mangelnder Wissenschaftlichkeit und ohne nachweislich echtes Expertentum die Halterinnen und Halter von Tieren einschränken wollten, geschützt werden müssten.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 4. Dezember 2014 wurde dem Petenten zur Kenntnis übersandt. Das BMEL hat darin ausgeführt, dass es die Schaffung eines besonderen Grundrechtsschutzes für Tierhalter nicht als wirkungsvolles Instrument ansieht, um der in der Öffentlichkeit wahrzunehmenden Skepsis gegenüber bestimmten Formen der Tierhaltung zu begegnen. Auf die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen. Der Petent hat sich im Folgenden kritisch zu der übersandten Stellungnahme geäußert und insbesondere erklärt, dass es ihm um jede Form der Tierhaltung und Tiernutzung gehe, insbesondere auch um die Wildtier- und Exotenhaltung. Des Weiteren hat er Informationsmaterial zu Theorien der Biophilie und der kulturellen und sozialen Dimension der Tierhaltung übersandt.

noch Pet 3-18-10-7872-013475

Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die bestehenden Grundrechte erfassen auch die vom Petenten beschriebenen wissensbasierten Formen der Tierhaltung. Verfassungsrechtlich sind die Grundrechte der Tierhaltung sowohl durch das Eigentumsrecht (Art. 14 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz), aber auch durch das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützt.

Für einen besonderen staatlichen Schutz von Tierhaltungen vor "emotional-vermutungsbasierten Ideologien" wird kein Bedarf gesehen. Politische und fachliche Diskussionen über die Tierhaltung führt die Bundesregierung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Auseinandersetzung mit verschiedenen, gegebenenfalls auch irrationalen oder emotionalen Meinungsäußerungen Bestandteil der demokratischen Meinungsvielfalt ist. Er unterstützt die Forderung des Petenten daher nicht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.